

Reg. Nr. 1.3.1.11

Nr. 14-18.692.02

Interpellation Roland Löttscher betreffend Förderung der Einbürgerung

Der Gemeinderat beantwortet die Interpellation wie folgt:

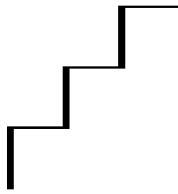
Nach dem Beschluss des Einwohnerrats vom 29. September 2016, den Anzug betreffend Förderung der Einbürgerung (Nr. 14-18.672.01) nicht an den Gemeinderat zu überweisen, hat der Interpellant in der Folge eine Interpellation betr. Förderung der Einbürgerung eingereicht. Diese Interpellation reiht sich an mehrere politische Vorstösse, welche zum Thema Einbürgerung in den vergangenen Jahren eingereicht wurden. So verweist der Gemeinderat u. a. auf die Interpellationsbeantwortungen vom 29. März 2011 sowie vom 26. März 2014.

Vorliegend sieht der Interpellant seit Einführung des Frauenstimmrechts und der Senkung des Stimm- und Wahlalters einen stetig kleiner gewordenen Anteil der in Riehen Stimmberechtigten. Dies sei aus Sicht der Demokratie ein problematischer Zustand. Die an den Gemeinderat direkt gerichteten Fragestellungen betreffen u. a. die Einbürgerungspraxis in Riehen, für welche die Bürgergemeinde zuständig ist. Diese erteilt das Gemeindebürgerrecht. So sind Fragen zum Thema Riehener Einbürgerungen in erster Linie an den Bürgerrat zu richten. Die Geschäftsordnung der Bürgerversammlung Riehen kennt sodann auch in § 19 das Instrument der Interpellation genauso wie der Einwohnerrat. In der Form einer Interpellation hat jede Bürgerin und jeder Bürger das Recht, vom Bürgerrat Auskunft zu verlangen.

Dem Gemeinderat steht es hingegen nicht zu, die Einbürgerungspraxis der Bürgergemeinde zu bewerten. Auch hat der Einwohnerrat keine Aufsichtsfunktion über die Einbürgerungspraxis in der Gemeinde Riehen. Die Aufsicht über die Gemeinden obliegt gemäss Kantonsverfassung dem Regierungsrat.

Aus Sicht des Gemeinderats basiert die Einbürgerungspraxis auf einer seriös vorbereiteten und aufgeschlossenen Einbürgerungspolitik unter Beachtung der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen gesetzlichen Bestimmungen.

Gemäss Geschäftsbericht 2015 der Bürgergemeinde beläuft sich die Gesamtzahl der Bürgerinnen und Bürger von Riehen (inkl. Kinder) per Ende 2015 auf 3'659 Personen. Ende 2015 hatte die Gemeinde Riehen rund 20'940 Einwohnerinnen und Einwohner. Die 3'659 Riehener Bürgerinnen oder Bürger entsprechen einem Anteil von rund 17,5 Prozent.



Seite 2 Die einzelnen Fragen können wie folgt beantwortet werden:

1. *Wie viele Einwohner/-innen von Riehen, die das Riehener Bürgerrecht noch nicht besitzen, verfügen grundsätzlich über die für eine Einbürgerung notwendigen Voraussetzungen (z.B. Anzahl Aufenthaltsjahre in Riehen)? Wie viele davon sind Schweizer Bürger/-innen?*

Gemäss Auswertungen des Statistischen Amtes sowie des Migrationsamtes des Kantons Basel-Stadt verfügten anfangs November 2016 12'458 Einwohnerinnen und Einwohner von Riehen, die das Riehener Bürgerrecht noch nicht besitzen, grundsätzlich über die für eine Einbürgerung notwendigen Voraussetzungen. Davon sind 10'900 Schweizer Bürgerinnen oder Bürger. 1'558 sind ausländische Staatsbürgerinnen oder Staatsbürger.

Angefügt werden kann, dass 4'615 in Riehen wohnhafte Schweizerinnen oder Schweizer den Bürgerort Basel besitzen und 6'285 ein ausserkantonales Bürgerrecht.

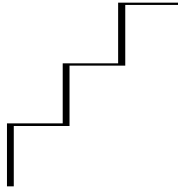
2. *Wie will der Gemeinderat dem Artikel 39 der Kantonsverfassung nachkommen, wonach Kanton und Gemeinden die Aufnahme neuer Bürger und Bürgerinnen zu fördern haben?*

Gemäss Paragraph 39 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt fördern der Kanton sowie die Gemeinden die Aufnahme neuer Bürger und Bürgerinnen. Der Kanton und die Bürgergemeinden regeln die Einzelheiten in ihrer Gesetzgebung.

Adressat von § 39 Kantonsverfassung sind nicht die Einwohnergemeinden, sondern die Bürgergemeinden. Das ergibt sich aus dem zweiten Satz der Bestimmung, wonach die Gesetzgebung der Bürgergemeinden und des Kantons die Einzelheiten dieser Förderung regeln. Fördermassnahmen der Einwohnergemeinden sind deshalb nicht vorgesehen.

3. *Ist der Gemeinderat bereit, zusammen mit der Bürgergemeinde eine „Werbekampagne“ fürs Einbürgern zu lancieren? (vgl. dazu den Brief der Basler Bürgergemeinde vom August 2016 an Personen, die die Voraussetzungen zur Einbürgerung mitbringen)?*

Der Gemeinderat sieht es nicht vor, zusammen mit der Bürgergemeinde eine „Werbekampagne“ für die Einbürgerung zu lancieren. Seines Erachtens führt eine Einbürgerung nicht zur Integration. Vielmehr soll die Integration im Idealfall zur Einbürgerung führen. Dann ist auch die politische Partizipation möglich.



Seite 3 Ausserdem erachtet er das Verbundenheitsgefühl mit Riehen in der Regel für umso grösser, je länger jemand in Riehen wohnt. Ein Indiz für „Bürgersinn“ ist für den Gemeinderat somit eher die Wohndauer als das Bürgerrecht.

Das Gemeindebürgerrecht ist Voraussetzung für den Erwerb des Schweizer Bürgerrechts. Für Personen, die bereits den Schweizer Pass besitzen, ist der Anreiz, das Riehener Bürgerrecht zu erwerben, so auch geringer.

Nach Rücksprache mit der Bürgergemeinde Riehen ist somit auch unverständlich, warum eine entsprechende Anfrage beim Gemeinderat und nicht beim Bürgerrat platziert wird.

4. *Gilt die vom Grossen Rat im September 2016 beschlossene Gesetzesänderung, wonach ab 2017 den Bewerberinnen und Bewerbern, die im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung 18 Jahre alt sind, die Gebühren erlassen werden, auch für die Landgemeinden?*

Ja, die neue Bestimmung (§ 17a Bürgerrechtsgesetz) gilt auch für die kommunalen Gebühren, wobei der Kanton die Kosten trägt. Das bedeutet gemäss dem Ratschlag des Regierungsrats, dass der Kanton für die ausfallenden Gebühren aller drei Bürgergemeinden aufzukommen hat.

5. *Kann sich der Gemeinderat vorstellen z.B. rund um den Anlass „500 Jahre Riehen zu Basel“ zu Gunsten Schweizer Bürger/-innen, Secondos/as und deren Kindern zusammen mit der Bürgergemeinde eine Einbürgerungsaktion durchzuführen, in dem er für diese während einer begrenzten Zeit einen wesentlichen Teil der Kosten für die Einbürgerung übernimmt?*

Der Gemeinderat sieht es weder in seiner Zuständigkeit noch als seine Aufgabe, eine Einbürgerungsaktion durchzuführen. Einem allfälligen Vorstoss der Bürgergemeinde in dieser Sache steht er sicher nicht im Weg, sieht bei diesem Thema aber keinen eigenen Handlungsbedarf.

Riehen, 22. November 2016

Gemeinderat Riehen